



## Merkblatt Rentner Drittstaaten

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

### 1. Rechtliche Grundlagen

Ausländern die nicht mehr erwerbstätig sind, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie ein vom Bundesrat festgesetztes Mindestalter erreicht haben, persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen (Art. 28 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Rentner müssen den Lebensmittelpunkt in der Schweiz haben und sich verpflichten, weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ausgenommen ist die Verwaltung des eigenen Vermögens (Art. 25 Abs. 3 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Die Zulassung von Rentnern liegt im Ermessen des Amts für Migration.

### 2. Voraussetzungen

#### 2.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Zulassung von Rentnern beträgt 55 Jahre (Art. 25 Abs. 1 VZAE).

#### 2.2 Persönliche Beziehungen zur Schweiz

Persönliche Beziehungen zur Schweiz können vorliegen, wenn längere oder wiederholte frühere Aufenthalte nachgewiesen werden, nahe Verwandte hier leben oder wenn die Vorfahren Schweizer waren (Art. 25 Abs. 2 VZAE). Allerdings genügt es nicht, dass die persönlichen Beziehungen nur zu Angehörigen in der Schweiz bestehen. Es müssen eigenständige und von den Angehörigen unabhängige Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art vorhanden sein (bspw. Verbindungen zu örtlichen Gemeinwesen, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder direkte Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung). Allein durch den Besitz von Grundeigentum oder aufgrund wirtschaftlicher Beziehungen zur Schweiz ist diese Voraussetzung noch nicht erfüllt.

#### 2.3 Finanzielle Mittel

Rentner verfügen dann über die notwendigen finanziellen Mittel, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen Schweizer zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt. Die finanziellen Mittel müssen mit grosser Sicherheit bis ans Lebensende zufließen, so dass das Risiko einer Fürsorgeabhängigkeit als vernachlässigbar klein einzuschätzen ist.

Rentner müssen grundsätzlich eigenständig über diese finanziellen Mittel verfügen. Die Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln von Dritten muss in vergleichbaren Mass sichergestellt sein wie eigene Mittel (bspw. durch eine Bankgarantie). Versprechen oder Garantieerklärungen von in der Schweiz lebenden Verwandten genügen nicht.

### 3. Einzureichende Unterlagen

- Schriftliches Gesuch um Erteilung einer Bewilligung (sofern nicht visumpflichtig)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses
- Nachweis über genügend finanzielle Mittel (z.B. Rentenabrechnungen, andere Einkommens- oder Vermögensnachweise)
- Nachweis über die monatlichen Wohnkosten (z.B. Kopie des Mietvertrages oder des Hypothekarvertrages)
- Nachweis der persönlichen Beziehungen zur Schweiz
- Schriftliche Bestätigung, dass weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als sechs Monate)

#### Zu beachten:

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte.

### 4. Abgabeort des Gesuchs

Staatsangehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU und der EFTA sind, benötigen für die Einreise im Hinblick auf Aufenthalte von mehr als drei Monaten in der Regel ein nationales Visum. Sie haben bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizer Vertretung im betreffenden Land einen Antrag auf Erteilung eines Visum D einzureichen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäss Ziff. 3 beizulegen. Die Schweizer Vertretung wird den Antrag anschliessend an das Amt für Migration weiterleiten. Explizit ausgenommen von der Visapflicht sind – unabhängig von der Nationalität – gesuchstellende Personen, die über a) ein von einem anderen Schengen-Staat ausgestelltes Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder b) einen gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Staates verfügen.

Nicht visumpflichtige Personen haben das Gesuch dem Amt für Migration einzureichen.